



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
KV RLP – Ärztliche Stelle

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

13.12.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
6644-0010 Bitte immer angeben!		Dr. Roswitha Eisbach Roswitha.Eisbach@mkuem.rlp.de	(06131) 16-4648

Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Hier: Anzeige von Röntgeneinrichtungen – geänderte Fristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben gebe ich Ihnen eine Änderung des Strahlenschutzgesetzes zur Kenntnis, die für Betreiber von Röntgeneinrichtungen von Bedeutung ist.

Die Zwei-Wochen-Frist für die Anzeige von Röntgeneinrichtungen bzw. für die Bearbeitung der Anzeigen durch die zuständigen Behörden wird ab dem 1. Januar 2025 auf zwei Wochen verkürzt.

§§ 19 und 20, jeweils Absatz 1 Satz 1, StrlSchG wurden mit Artikel 40 des Vierten Bürokratienteilungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) wie folgt geändert:

1/2

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



§ 19 Abs. 1 StrlSchG

(1) Wer beabsichtigt,

1. eine Röntgeneinrichtung zu betreiben,

...

hat dies der zuständigen Behörde **spätestens zwei Wochen** vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen, sofern der Betrieb nicht nach Absatz 2 der Genehmigungspflicht unterliegt. Nach Ablauf dieser Frist darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung betreiben, es sei denn, die zuständige Behörde hat das Verfahren nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt oder den Betrieb untersagt.

§ 20 Abs. 1 StrlSchG

(1) Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen **innerhalb von zwei Wochen** nach Eingang der Anzeige. Teilt die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass alle Nachweise nach § 19 Absatz 3 oder 4 erbracht sind, darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung bereits mit Erhalt der Mitteilung betreiben.

Artikel 74 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes

Obige Neuregelungen treten **am 1. Januar 2025** in Kraft.

Die zuständigen Regionalstellen Gewerbeaufsicht der SGD'en sind informiert. Anzeigen, die kurz vor Jahresende bei den Behörden eingehen, werden behandelt, als ob sie am 1. Januar 2025 eingegangen wären. Sofern die Anzeigeunterlagen korrekt und vollständig sind, können die angezeigten Geräte ab 15. Januar 2025 betrieben werden (ggf. früher, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die erforderlichen Nachweise erbracht sind).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Roswitha Eisbach